

vorab per Telefax: 09 81 / 90 96 - 99

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Montgelasplatz 1
91522 Ansbach

Az.	Telefon	Datum
01101/12 JW/cn	0821/90630-80	10.01.2013

20 N 12.1060

In der Normenkontrollsache

Wolfgang Leis
(RAe Meidert & Kollegen)

gegen

Stadt Königsbrunn

wegen Unwirksamkeit der Beitragssatzung zur
Wasserabgabesatzung

erwidern wir auf den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der
Antragsgegnerin vom 02.11.2012 wie folgt:

1.

Richtig ist, dass die Satzung der Antragsgegnerin vom 15. Januar
1965 (nicht vom 01.01.1965) einen Maßstabwechsel beinhaltet, in
dem nämlich von dem Maßstab der Anschlussgebühr auf den Maß-

KANZLEI AUGSBURG

HERMANN MEIDERT †

PETER SCHICKER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

JOSEF DEURINGER
Fachanwalt für Agrarrecht

GUNTRAM BAUMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht

JÜRGEN WEISBACH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. THOMAS JAHN
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

AXEL WEISBACH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

THOMAS SAUER
Fachanwalt für Familienrecht

CHRISTINE SAUER

PROF. DR. THOMAS BARNERT
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

PROF. DR. FRITZ BÖCKH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
auch Dipl. Verwaltungswirt (FH)

DR. MICHAEL SOMMER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

ROBERT SCHULZE
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

NICOLE KANDZIA
Fachwältin für Verwaltungsrecht

DR. WOLFRAM GAEDT

CHRISTOPH RÖGER

NICO F. KUMMER

KANZLEI MÜNCHEN

DR. NIKOLAUS BIRKL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MATHIAS REITBERGER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

FRANK SOMMER

HARTWIG SCHNEIDER

KANZLEI AUGSBURG

Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821 / 90630-0
Telefax: 0821 / 90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

KANZLEI MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
(Regina-Haus)
80333 München
Telefon: 089 / 545878-0
Telefax: 089 / 545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KANZLEI KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Straße 22
87437 Kempten
Telefon: 0831 / 5738818
Telefax: 0821 / 90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

STADTSPARKASSE AUGSBURG
Konto: 0 102 400 | BLZ: 720 500 00

KREISSPARKASSE AUGSBURG
Konto: 200 644 979 | BLZ: 720 501 01

HYPOVEREINSBANK AUGSBURG
Konto: 2 245 442 | BLZ: 720 200 70

DEUTSCHE BANK AUGSBURG
Konto: 0 674 465 | BLZ: 720 700 24

stab der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche übergegangen wurde. Diese Satzung vom 15.01.1965 regelte in § 27 den sogenannten Rohrnetzbeitrag. Eine Übergangsregelung ist jedoch in dieser Satzung vom 15.01.1965 nicht enthalten. In § 27 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Königsbrunn über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist zwar geregelt, wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück um ein Grundstück, für das bisher der Beitrag nicht oder nur zum Teil erhoben wurde, vergrößert wird, der Beitrag neu zu ermitteln und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen ist. Diese Satzungsbestimmung kann aber wohl kaum als Übergangsregelung im Sinne der späteren Satzungen der Antragsgegnerin angesehen werden.

Die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin haben zwar mit dem weiteren Schriftsatz vom 03.01.2013 den Stadtratsbeschluss vom 09.12.1969 vorgelegt, der eine Änderung der Satzung für die Wasserversorgungsanlage beinhaltet. Diese Änderungssatzung wird als § 26 a eingefügt. Eine Übergangsregelung für die Grundstücke beinhaltet, die vor Inkrafttreten der Satzung vom 15.01.1995 zu Anschlussgebühren, Pauschalbeträgen bzw. Beiträgen herangezogen wurden. Diese Übergangsregelung gilt sowohl Grundstücksteilungen als auch die Bildung weiterer selbstständiger wirtschaftlicher Einheiten durch Bauvorhaben vor. Wir können aufgrund der weiteren von den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen aber nicht entnehmen, ob diese Beschlussfassung vom 09.12.1969 auch zu einer ausgefertigten Satzung geführt hat.

Solange diese weiteren Unterlagen nicht vorliegen, müssen wir davon ausgehen, dass erst die Satzung der Antragsgegnerin vom 20.12.1977, die zum 01.01.1978 in Kraft getreten ist, in § 5 Abs. 7 für Grundstücke, für die ein Beitrag nach der Satzung vom 15.01.1965 oder vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzt worden ist, eine Übergangsregelung geschaffen wurde, die sämtliche beitragsrelevanten Tatbestände umfasst.

Wenn in diesem Zusammenhang von den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin behauptet wird, dass „es seiner Zeit nicht üblich war, innerhalb der Verjährungsfrist die Bürger einer ganzen Gemeinde nachzuveranlagen“, so erschließt sich uns der Sinn dieser Feststellung nicht; schon gar nicht, wenn diese Feststellung im Zusammenhang mit der Satzung vom 15.01.1965 getroffen wird. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob ein derartiges Vorgehen üblich war. Entscheidend würde vielmehr sein, ob eine Regelung, wie sie in der nunmehr mit dem Normenkontrollantrag angegriffenen Satzungsregelung enthalten ist, auch schon mit der Satzung vom 15.01.1965 hätte erlassen werden können.

2.

Wir haben nicht Behauptung aufgestellt, dass die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass ihr bisheriges Satzungsrecht nichtig ist. Allerdings haben wir aus den Unterlagen der Antragsgegnerin entnommen, dass die Antragsgegnerin aufgrund der verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen, die ihr Satzungsrecht betrifft, wohl auch bei der Beschlussfassung über die nunmehr vorhandenen streitgegenständliche Satzung davon ausgeht, dass sämtliche frühere Abgabensatzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Antragsgegnerin nich-

tig sind. Dem muss allerdings entgegengehalten werden, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 05.04.1993 – Az. 23 Cs 92.3922, die dieser Entscheidung zugrundeliegende Satzung der Antragsgegnerin vom 23. Februar 1987 sehr wohl als wirksam angesehen hat und in dieser Entscheidung auch zum Ausdruck gebracht hat, dass die in dieser Satzung gewählte Übergangsregelung, für die vor dem 15. Januar 1965 vorliegenden Beitragstatbestände als eine insgesamt zulässige und wirksame und auch materiell gerechte Übergangslösung anzusehen ist. Es ist also nicht so, dass das VG Augsburg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das gesamte Satzungsrecht der Antragsgegnerin, soweit die Beiträge nach KAG betrifft für nichtig angesehen hat.

3.

Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass sie genausogut von einer Übergangsregelung hätte absehen können und die Altanschließer nach dem neuen Satzungsrecht noch einmal unter Anrechnung früher geleisteter Beiträge hätte neu veranlagten können, ist im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang von der Antragsgegnerin zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.09.2006 – Az. 23 BV 05.1129 – nicht nachvollziehbar. In dieser Entscheidung hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu einer in einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung enthaltenen Übergangsregelung Folgendes festgestellt:

„Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, ist die Übergangsregelung des § 5 Abs. 7 BGS-WAS 2003 nicht zu beanstanden. In § 5 Abs. 7 Satz BGS-WAS wird im Sinne einer Schlussstrichtheorie wegen Beitragserhöhungen aufgrund nichtigen Satzungsrecht, die Herstellungspflicht als abgegolten behandelt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine Erstbebauung eines unbebauten Grundstücks sowie eine weitere bebauung eines bereits bebauten Grundstücks erfolgt (§ 5 Abs. 7 S. 3 BGS-WAS). Solche Tatbestände einer Neuveranlagung des Grundstücks unter Berücksichtigung bisher erbrachter Leistungen (mit einem gezahlten Grundbetrag von € 562,42 – entspricht 1.100,00 DM soll dann eine Grundstücksfläche von 750 m² abgegolten sein, § 5 Abs. 7 S. 2 BGS-WAS 2003) sind sachgerecht, berücksichtigen nach früheren nichtigen Satzungsrecht geleistete „Grundbeträge“ und führen zu keinen Ungleichbehandlungen.“

4.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es sowohl aus rechtstaatlichen Gründen auch als Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes für die Antragsgegnerin nicht erforderlich war, eine Übergangsregelung zu erlassen, wie sie nunmehr in § 3 a der BS-WAS vom 16. Mai 2011 enthalten ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass nach den nunmehr mit Schriftsatz vom 03.01.2013 vorgelegten Satzungsunterlagen allenfalls ab September 1969, wenn nicht sogar ab 01.01.1978 eine Übergangsregelung vorgelegen hat, die es der Antragsgegnerin gestattet hat,

Altanlieger zu Differenzbeiträgen bei sämtlichen beitragsrelevanten Tatbeständen heranzuziehen. Es ist aber nicht so, wie dies von der Antragsgegnerin behauptet wird, dass damit sämtliche Altanlieger nach dem Maßstabswechsel zum 01.01.1965, so denn bei diesen ein beitragsrelevanter Tatbestand vorgelegen hat, zu einem Differenzherstellungsbeitrag herangezogen wurden. Wenn nämlich die Satzungsregelung, die der Stadtrat am 09.12.1969 beschlossen hat, nicht in satzungsmäßiger Form ergangen ist, dann ist erst durch die Nachfolgesatzung der Antragsgegnerin vom 20.12.1977 zum 01.01.1978 eine Übergangsregelung in Kraft getreten, die vorgesehen hat, dass für die Grundstücke, für die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 15.01.1965 Anschlussgebühren, Pauschalbeträge bzw. Beiträge entrichtet wurden, entsprechende Differenzbeträge in beitragsrelevanten Fällen nacherhoben wurden.

Wenn also von der Antragsgegnerin argumentiert wird, dass es seit dem Maßstabswechsel zum 01.01.1965 immer Übergangsregelungen für Altanschießer gegeben hat, so ist dies auf jeden Fall unrichtig. Dies bedeutet aber auch, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin bei der Beschlussfassung zu der BS/WAS vom 16.05.2011 von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, wenn es in den Beschlussvorlagen heißt, dass die Antragsgegnerin seit dem Satzungsrecht vom 15.01.1965 immer über Übergangsregelungen verfügt hat und es deshalb den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht entsprechen würde, wenn man in dem neuen Satzungsrecht der Antragsgegnerin von einer Übergangsregelung absieht.

Wir können auch nicht nachvollziehen, warum seitens der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 05.04.1993 – Az. 23 Cs 92.3922 (nicht 92.3921) – hingewiesen wird. Diese Entscheidung betraf die BGS-EWS vom 23. Februar 1987. Wie wir bereits erklärt haben, wurde in dieser Entscheidung diese Satzungsregelung einschließlich der in § 5 Abs. 9 enthaltenen Übergangsregelung für Rechens angesehen. Aus dem zitierten Urteil und auch aus dem Weiteren auf S. 3 unten genannten Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich aber nicht, dass eine Übergangsregelung, die einen „echten Schlussstrich“ zieht, mit dem Grundsatz der Abgabengleichheit gegenüber den Neuanschießern nicht vereinbar ist. Insoweit verweisen wir auf unsere umfangreichen Ausführungen unter Ziffer 4.1. unserer Antragsbegründung vom 21.08.2012.

Es ist nicht so, dass eine Übergangsregelung, welche schließlich dazu führen würde, dass die Differenz zwischen dem früheren Pauschalbeträgen und den Geschossflächenbeiträgen nie fällig werden würde, mit dem Grundsatz der Abgabengleichheit gegenüber den Neuanschießern nicht vereinbar wäre, wie dies die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin auf S. 3 ihres Schriftsatzes behaupten. In gleicher Weise ist sicherlich auch nicht richtig, dass eine Übergangsregelung, nach der die entsprechend der Satzung von 1965 veranlagten Grundstücke als endgültig veranlagt angesehen würden, nichtig wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob eine ermessensfehlerfreie Abwägung zwischen dem Anspruch des Bürgers auf Rechtssicherheit einerseits und dem Anspruch der Grundstückseigentümer untereinander auf gleiche Belastung getroffen wurde und inwieweit dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wurde. Dass eine solche

sachgerechte Abwägung im Stadtrat der Antragsgegnerin bezüglich der ihr vorliegenden streitgegenständlichen Satzungsregelung erfolgt ist, wird von uns bestritten. Schon der Sachvortrag im Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 02.11.2012 zeigt, dass eine solche sachgerechte Abwägung gar nicht erfolgen konnte, nachdem die Antragsgegnerin fälschlicherweise auch heute noch davon ausgeht, dass die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Königsbrunn vom 15. Januar 1965, die bis zum 31.12.1977 Gültigkeit hatte, bereits eine entsprechende Übergangsregelung für Altanlieger beinhaltet. Zu einer fehlerfreien Ermessensausübung gehört auch, dass der entsprechende Sachverhalt, zu dem eine Entscheidung erfolgen soll, im vollen Umfang bekannt ist. Dies war allem Anschein nach nicht der Fall. So heißt es in der Sitzungsvorlage der Antragsgegnerin vom 20.07.2010 (Blatt 149 f. der mit Schriftsatz vom 28.06.2012 übergebenen Unterlagen):

Schon beim Erlass der Satzungen von 1965 und auch den späteren Folgesatzungen musste jedoch entschieden werden, wie mit dem bis dato veranlagten Grundstücken („Altfällen“) umgegangen werden sollte. Hierbei wurde seit 1965 eine zumindest inhaltlich gleichbleibende Regelung getroffen, nach welcher alle Grundstücke nochmals veranlagt werden sollten. Die früher geleisteten Zahlungen sollten jedoch nicht nur nominell, sondern über einen ggf. fiktiven Flächenansatz angerechnet werden. Der Zeitpunkt der Veranlagung wurde jedoch bei den bereits veranlagten Grundstücken auf eine „beitragsrelevante“ Änderung der Bebauung hinausgeschoben. Was jeweils „beitragsrelevant“ war, war jedoch teilweise umstritten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich jedenfalls aus den bisher von der Antragsgegnerin vorgelegten Satzungsunterlagen nicht.

5.

Es ist nicht richtig, dass sich der Antragssteller auf keinen Vertrauensschutz berufen kann, da nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Nichtigkeit früherer Abgabensatzungen kein schützenswertes Vertrauen hierauf begründet, von einer Abgabepflicht aufgrund einer neuen, erstmals gültigen Abgabesatzung verschont zu bleiben. Vielmehr ist es so, dass mit jeder Übergangsregelung in einer auf nichtiges Satzungsrecht folgenden tragfähigen Satzung einer Abwägung zwischen dem Anspruch des Bürgers auf Rechtssicherheit einerseits und dem Anspruch der Grundstückseigentümer untereinander auf gleiche Belastung getroffen werden müssen. Diese Abwägung kann auch dazu führen, dass die Übergangsregelung in einer sogenannten „Schlusstrichtheorie“ mündet und bestandskräftige Veranlagungen als abgeschlossen behandelt werden.

Es mag möglicherweise richtig sein, dass im Falle fehlgeschlagenen Satzungsrecht jeder bisher nicht veranlagte Beitragsrechtspflichtige damit rechnen muss, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls mit einem anderen Beitragsmaßstab oder auch mit höheren Beitragsätzen herangezogen zu werden. Der Antragsgegnerin übersieht bei diesem Sachvortrag jedoch, dass die hier streitgegenständliche und mit dem Normkontrollantrag angegriffene Satzungsregelung bisher schon veranlagte Beitragspflichtige (und nicht bisher nicht veranlagte Beitragspflichtige – Ziffer 5. 2. Absatz des Schriftsatzes vom 02.11.2012) betrifft.

6.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass die Regelung in § 3 a BS/WAS vom 16.05.2011 unwirksam ist, weil zum einen der Stadtrat bei der Beschlussfassung über diese Satzungsregelung das Gebot gerechter Abwägung verletzt hat. Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Der Stadtrat musste bei der entsprechenden Beschlussfassung davon ausgehen, dass seit dem Maßstabwechsel zum 01.01.1965 alle Altfälle veranlagt worden sind, wenn ein beitragsrelevanter Tatbestand vorgelegen hat. Dies ist, wie sich aus unseren Ausführungen ergibt, nicht der Fall.

Wir haben darüber hinaus in unserer Antragsbegründung schon darauf hingewiesen, dass sich aus der Beschlussvorlage vom 20.07.2010 auch ergibt, dass darin apodiktisch festgestellt wird, dass ein Vertrauensschutz im Falle nichtiger Vorgängersatzung nicht besteht. In dieser Form jedenfalls ist eine solche Feststellung nicht richtig.

Darüber hinaus ergibt sich die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Satzungsregelung auch daraus, dass sich die Antragsgegnerin auf den Standpunkt gestellt hat, dass diese jetzt erlassene Satzungsregelung notwendig ist, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu genügen. Das seitens der Antragsgegnerin ab 15.01.1965 erlassene Satzungsrecht zeigt aber, dass jedenfalls in einem nicht unerheblichen Zeitraum „Altanlieger“ anders behandelt worden sind, als dies die jetzige Satzungsregelung in § 3 a BS/WAS vom 16.05.2011 für Altanlieger vorsieht.

7.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes haben wir vorab per Telefax direkt an die Kanzlei Krix & Kollegen übermittelt.

Jürgen Weisbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht